

Bonn a. Rh., den 30. Juli 1934  
Burgstr. 130

u. c. 12 des 'Cap. miss. alterum' Boretius S. 152, dessen Ausgaben auf S. 152 anscheinend in Verwirrung geraten sind) sondern stimmt außer in den Varianten, die Boretius für seinen Cod. 2 (= Par. 4628A) vermerkt, an rund 40 anderen z. T. durchaus charakteristischen Stellen mit Baluze überein. Die wenigen (7) und wenig bedeutsamen Divergenzen könnten <sup>auch</sup> auf Konjektur von Baluze beruhen. Ich möchte jedoch nicht unterlassen hervorzugeben, daß eine Stelle die Annahme einer Schwesterüberlieferung des Navarr. und des Par. 4628A empfiehlt und eher gegen Identität beider Hss. spricht. Boretius gibt zu S. 148 Z. 31 in Note y an, daß im Par. 'dicendum' fehlt. Das stimmt zwar auch für den Baluzeschen Text. Aber sowohl Baluze wie auch der Par. 4628A haben statt des unmittelbar folgenden 'praemio' eine besondere Lesart u. zw. Baluze 'praemio vel pretio', Cod. Par. aber <sup>primo</sup> ~~primo~~. Mir will es vorerst scheinen, daß zwar die Übereinstimmung der Überlieferungsformen durch nichts besser zum Vorschein tritt als durch diesen Tatbestand, daß dieser aber eher auf mittelbare als auf unmittelbare Beziehung hindeutet. Statt des Textes Boretius S. 149 Z. 5 liest Baluze 'Ut mercatum in die .... haberi' der Parisiensis 'Ut mercatum in die .... habere'. Das mag zugleich als eins von vielen Beispielen für die willkürliche Lesartenauswahl bei Boretius dienen, dessen erste, noch unter dem Einfluß von Bluhme und Merkel stehenden Arbeiten für den IV. Legesband ich sehr hoch schätze; dessen Kapitularienausgabe aber im großen ganzen <sup>irrat</sup> ist, wohl insbesondere weil sie Boretius widerwillig und mißmutig übernommen und unwillig und interessellos durchgeführt hat. Das bezeugt der mit <sup>ihm</sup> eng befreundete Brunner selber im Nachruf Sav. Z. Germ. Abt. 21 S. XV u. XIX. Seckel hat andeutungsweise im N. A. Bd. XL S. 811 die Außerachtlassung der allgemeinen philologischen Editionsgrundsätze gerügt; und ich wünsche, daß im Interesse einer künftigen Neubearbeitung der Kapitularienbände der Monumenta die auch rechtsgeschichtlich bedeutsamen Zusammenhänge der Überlieferung <sup>gelegentlich</sup> von Einzelkapitularien Boretius gegenüber <sup>gelegentlich</sup> kritisch hervorgehoben würden.